Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 79 (1982)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Weg vom Alkohol

Dem Jahresbericht 1981 des Zürcher Beratungs- und Fürsorgedienstes für Alkoholgefährdete (BFA) liegt ein Auszug aus einer Umfrage bei Frauen und Männern bei, die die Fachstelle vor Jahren aufsuchten, dort beraten und behandelt wurden. Selbst wenn auch nur eine kleine Zahl von ehemaligen Klienten befragt wurde, nämlich 39 Männer und 25 Frauen, ist es doch recht interessant, der Umfrage zu entnehmen, wie die nun abstinent lebenden Männer und Frauen die Änderung ihres Trinkverhaltens begründen. Die Mehrheit der befragten Klienten hielt die Hilfe durch die Betreuerpersonen durch Rat und Tat, aber auch durch das gezeigte Verständnis und die Geduld für wichtig. Auch Medikamente, der Kontakt zum Arzt und schliesslich die Eigenmotivation scheinen hilfreiche Träger zu sein. Auffällig ist die Feststellung, dass 82% der befragten Männer, die jetzt abstinent leben, diesen Schritt wagten, weil sie sich ihre berufliche Situation verbessern wollten. Der Grossteil der Frauen hatte den Wunsch, wieder ernst genommen zu werden. Die Motivation für die Abstinenz liegt also bei den Männern eher im beruflichen Bereich, bei den Frauen im sozialen.

Die Arbeit zeigt, dass der BFA für den suchtabhängigen Menschen eine grosse, ja entscheidende Hilfe sein kann, vor allem in jenen Fällen, wo der Klient in der Lage ist, sein Problem zu erkennen und auch willens ist, sein bisheriges Verhalten unter Mitwirkung des Sozialarbeiters zu ändern. Im vergangenen Jahr haben 109 Männer und Frauen zum ersten Mal den Beratungsdienst aufgesucht. Auffallend ist die grosse Zahl von Leuten, die von sich aus auf die Stelle kamen. Es können verschiedene Gründe sein, die diese Personen zur Fachstelle führten. Auch wenn hinter einer sogenannten Selbstmeldung auch ein leichter oder starker Druck von irgend einer Seite stehen kann, ist es doch recht erfreulich, dass von 109 Erstmeldern 34 von sich aus kamen und damit den Beweis erbrachten, etwas gegen ihre Krankheit zu tun. Übrigens geben die statistischen Angaben im Jahresbericht sehr wertvolle Auskünfte über die Arbeit des BFA.

Erstmals seit Jahren hat der BFA mit einem grösseren Fehlbetrag seine Jahresrechnung abgeschlossen. Ohne eine Erhöhung der städtischen Subvention und entsprechende Mehrleistungen der Mitglieder und Gönner wäre die Fachstelle in Zukunft nicht mehr in der Lage, ihre Arbeit im bisherigen Ausmass zu tun. Ein Abbau der Leistungen darf aber angesichts der Bedeutung dieses sozialmedizinischen Problems nicht ins Auge gefasst werden. Der BFA leistet eine im Interesse der Bevölkerung wie des Gemeinwesens liegende Aufgabe, wobei zu sagen ist, dass es sich hier wohl um die schwerste Sparte sozia-

ler Arbeit handelt. Der Beratungsdienst hofft deshalb auf das Verständnis der breiten Öffentlichkeit und bittet angesichts der finanziellen Situation um zusätzliche Unterstützung. Jahresberichte und anderes Aufklärungsmaterial werden gerne kostenlos abgegeben. *B. Zurler*

LITERATUR

Das Unterhaltsrecht geschiedener Ehegatten in Deutschland und in der Schweiz, von *Dr. Hardo G. Loehr,* Schulthess Polygraphischer Verlag Zürich, 1982, 101 S., Fr. 32.–.

Der deutsche Gesetzgeber hat im Jahre 1977 das Unterhaltsrecht geschiedener Ehegatten in wesentlichen Punkten reformiert. Das Schuldprinzip wurde aufgegeben, und die Einführung des Versorgungsausgleichs führte zu einer weitschweifigen Regelung der Unterhaltsfolgen. Auch in der Schweiz wird seit mehreren Jahren an einer Reform des Unterhaltsrechts gearbeitet. Zurzeit spielt bei uns das Verschulden der Ehegatten noch eine wichtige Rolle, und die versorgungsrechtlichen Ansprüche geschiedener Ehegatten werden im Zivilgesetzbuch bis jetzt nicht geregelt. Im vorliegenden Buch werden die beiden Systeme erläutert und einander gegenübergestellt, Vor- und Nachteile aufgezeigt und am Schluss Tendenzen und Möglichkeiten einer neuen Regelung aufgezeigt.

Bei der Lektüre des ganzen Buches fällt immer wieder auf, was der Autor selbst zu Beginn des Abschnittes über das Unterhaltsrecht in der Schweiz schreibt: «Bei einem Vergleich zwischen der deutschen und der schweizerischen Unterhaltsregelung sticht zunächst der formale Unterschied ins Auge. Während der deutsche Gesetzgeber viele und umfangreiche Bestimmungen ausgearbeitet hat, die casuistisch alle in Betracht kommenden Fälle erfassen sollen, somit das System der Enumeration gewählt hat, beschränkt sich das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) auf drei kürzere Artikel, in denen generalklauselartig die bei einer Scheidung möglichen Unterhaltsansprüche geregelt werden. In Sprache und Umfang folgt das deutsche Ehereformgesetz wohl der Tradition des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Denn Kürze und Gemeinverständlichkeit eines bürgerlichen Gesetzbuches entsprachen anscheinend schon für die Verfasser des BGB keinem unbedingten Bedürfnis. Wohingegen das ZGB in seinem Streben nach volkstümlicher Fassung nicht den Grad von Vollständigkeit und Genauigkeit des BGB erreicht und wegen der dadurch bedingten Knappheit und Biegsamkeit der Gesetzesfassung die Festlegung von Einzelregeln der Lehre und Praxis überlässt.»

Die Gegenüberstellung der beiden verschiedenen Systeme der Unterhaltsregelung stellt einen interessanten Beitrag zu dem immer wieder in breiten Kreisen diskutierten Thema dar und verhilft ihm zu einer besseren Verständlichkeit. *R. Wagner*